

SATZUNGEN

des

Oberösterreichischen Motor-Veteranen-Club´s

OÖMVC

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen
„Oberösterreichischer Motor-Veteranen-Club (OÖMVC)
und hat seinen Sitz in Wels. Der OÖMVC ist ein selbständiger Verein. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Oberösterreich. Die Errichtung von
Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der OÖMVC, übt seine Tätigkeit überparteilich und gemeinnützig im Sinne des § 34b ff der Bundesabgabenverordnung (BAO) durch folgende Maßnahmen aus:

- a) Pflege, Erhaltung und Erfassung des vorhandenen Bestandes an technisch-historisch wertvollen Kraftfahrzeugen,
- b) Veranstaltung öffentlicher Vorführungen, sportlicher Wettbewerbe, Ausstellungen, Ausfahrten, Vorträge, Filmvorführungen, Veröffentlichungen. über in lit.a genannten Fahrzeugen,
- c) Propagierung der Verdienste Österreichs in der Entwicklung des Kraftfahrzeugwesens, ohne Unterschied, ob es sich um ein- oder mehrspurige Kraftfahrzeuge handelt.

Die Mittel zur Errichtung des Zwecks und der Ziele werden aufgebracht:

1. durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. durch freiwillige Spenden und Sammlungen
3. durch das Reinerträgnis der Veranstaltungen des Vereines.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des OÖMVC können alle über 18 Jahre alten, unbescholtenen Personen mit Wohnsitz in Oberösterreich und fakultativ außerhalb davon, Personengesellschaften (Firmen, Gesellschaften usw.), Behörden und Verbände mit Sitz im Bundesland Oberösterreich werden, die ein Motor-Veteranen-Fahrzeug besitzen, im Veteranen-Wesen oder an der Pflege der Geschichte der Kraftfahrzeuge interessiert sind.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Firmenmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Einschreibgebühr und ferner ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig leisten.

EhegattInnen und Kinder (bis max. 30 J.) können eine Anschlussmitgliedschaft mit halbem Mitgliedsbeitrag erwerben. Anschlussmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Firmenmitglieder sind juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften, die dem Verein einen höheren Jahresbeitrag als jenen eines ordentlichen Mitgliedes leisten.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um das Motor-Veteranen-Wesen über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

Dem Vorstand wird das Recht gegeben, auf Empfehlung von OÖMVC-Mitgliedern Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, also außerhalb der Grenzen Österreichs gemeldet sind, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beantragt, wobei Firmenmitglieder auch eine Person namhaft machen, welche sie im Verein vertritt.

Der Vorstand gibt Mitgliedsansuchen mit den Namen, der die Aufnahme empfehlenden ordentlichen Mitglieder, in seinem nächsten Rundschreiben bekannt. Ab dieser Bekanntmachung läuft eine zweiwöchige Einspruchsfrist gegen das Aufnahmeansuchen, die nur ordentliche Mitglieder wahrnehmen können. Wird innerhalb dieser Einspruchsfrist kein Einspruch erhoben, wird dem Ansuchen stattgegeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber wird zum Besuch der Clubabende eingeladen, wobei ihm die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung ermöglicht wird.

Im Falle einer Ablehnung wird dies dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt und die Begründungen den empfehlenden ordentlichen Mitglieder mündlich dargelegt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Streichung

Der Austritt wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens 30. 9. des gleichen Jahres mit eingeschriebenem Brief beim Verein eingelangt und das ausscheidende Mitglied mit keiner Verpflichtung gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Die Streichung kann erfolgen, wenn die allfälligen Beiträge trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurden, wegen gröblicher Verletzung der Satzungen und sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder Gefährdung des Vereinesehens. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und dem Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

Die freiwillig Austretenden sowie die gestrichenen Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsgebühren oder auf Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen dem OÖMVC gegenüber nachgekommen ist, ist berechtigt, die Einrichtungen des OÖMVC satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und seine satzungsgemäßen Rechte auszuüben.

Insbesondere hat jedes Mitglied Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Einschreibgebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des OÖMVC nach jeder Richtung hin zu wahren und zu fördern, die Club-Kameradschaft zu pflegen, die Satzungen, die sonstigen Club-Vorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und seine Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jedes Jahres.

§ 8 Verwaltung des OÖMVC

Die Verwaltung des OÖMVC wird besorgt durch:

1. die Hauptversammlung
2. den Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht.

§ 9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung des OÖMVC findet alljährlich bis zum 31. Dezember statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten; sie ist spätestens 1 Monat vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge für die Hauptversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor derselben bei dem Vorstand schriftlich einzubringen.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeitsberichtes; ferner für die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Gebarung und den Jahresabschluss, die Erteilung der Entlastung für die Finanzverwaltung;
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Rechnungsprüfer
4. die Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
5. die Änderung der Statuten
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. die Beschlussfassung über rechtzeitig vor der Hauptversammlung dem Vorstand überreichte Anträge
8. die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine ordentliche Hauptversammlung auf Auflösung des Vereins.

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Von nicht anwesenden Mitgliedern kann durch schriftliche Vollmacht das Stimmrecht an anwesende Mitglieder übertragen werden, jedoch höchstens ein Mitglied kann durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden.

Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur, wenn es seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt hat.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Mit dem Vorsitz und der Verhandlungsleitung ist der Präsident betraut; bei der Wahl des Vorstandes obliegt dies dem ältesten anwesenden Mitglied oder einem Ehrenpräsidenten.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, zu fertigen.

Alle Wahlen und sonstigen Abstimmungen haben offen, nur auf Beschluss der Hauptversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen. Sie erfolgen weiters, so fern die Statuten nicht anders vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens eines Zehntel der Stimmberechtigten gem. § 4 o

Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

dem Präsidenten
dem 1. Vizepräsidenten
dem 2. Vizepräsidenten
dem Schriftführer und
dem Kassier,

die persönlich in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand hat die oberste Leitung des Vereins; er entscheidet und verfügt in allen Angelegenheiten, in denen die Satzungen nichts anderes vorsehen; wobei er zur sparsamen Verwaltung verpflichtet ist.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Ausgaben (Spesenersatz).

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die mündlichen Beschlüsse des Vorstandes werden bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Persönlichkeiten, die für die Förderung der Vereinsinteressen von Bedeutung sind, für die Dauer der Vorstandsperiode zu Beiräten berufen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sowie insbesondere Schriftstücke, die den Verein verpflichten, und Vollmachten sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier zu fertigen. Darüber hinaus vertritt der Präsident unberührt der Zuständigkeit der Vereinsorgane den Verein nach außen und steht an dessen Spitze; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt grundsätzlich in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer erfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und bewahrt die Korrespondenz auf.

Der Kassier besorgt die Einkassierungen und Auszahlungen und deren Verbuchung.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung des OÖMVC wählt aus den Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand des OÖMVC angehören dürfen. Ihnen obliegt die Prüfung der geldlichen Gebarung des OÖMVC.

Der Kassier hat unter persönlicher Verantwortung, längstens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, eine Vermögensaufstellung und den Jahresabschluss den Rechnungsprüfern vorzulegen. Nach eingehender Prüfung haben die Rechnungsprüfer, unter vertraulicher Behandlung, diesen Bericht dem Vorstand zu präsentieren. Sie stellen den Antrag an die Hauptversammlung, dem Vorstand die Entlastung für die Finanzverwaltung des OÖMVC zu erteilen.

§ 12 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Dieses wird nur im Bedarfsfall nominiert und in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder endgültig mit Stimmenmehrheit.

Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen die ordentliche oder eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung.

§ 13 Anerkennung der Satzungen

Jedes Mitglied des OÖMVC unterwirft sich durch seinen Beitritt zum Verein, insbesondere durch seine Unterschrift bei der Anmeldung, den Bestimmungen dieser Satzungen.

§ 14 Abzeichen

Das Emblem des OÖMVC sowie die als Zeichen der Zugehörigkeit zum OÖMVC ausgegebenen Abzeichen sind so beschaffen, daß daraus die Verbindung und Zugehörigkeit zum Motorveteranenwesen zum Ausdruck kommt.

§ 15 Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, sobald weniger als 6 Mitglieder vorhanden sind. Die freiwillige Auflösung kann in einer hiezu ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ist im Falle der freiwilligen Auflösung, nach Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins, einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

Wels, im Jänner 2010